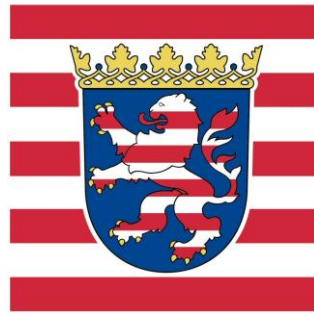


**HESSEN**



**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung Umwelt

# **Verfahrensbuch**

**über wasserrechtliche Zulassungsverfahren für  
industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen  
in Hessen**

**Dezernat 41.4  
-Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe,  
Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz-**

## Inhaltsübersicht

<b>1. Einleitung und Zielsetzung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Anwendungsbereich .....	3
2.2 Zuständigkeit.....	4
2.3 Rechtsgrundlagen.....	4
<b>3. Verfahrensablauf</b> .....	<b>5</b>
3.1 Vor Antragsstellung.....	5
3.2 Antragstellung und Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen.....	6
3.3 Vorbereitung der Zulassungsentscheidung und inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen.....	9
3.4 Bescheidbearbeitung und -erteilung .....	9
<b>4. Zeitplan</b> .....	<b>11</b>
<b>5. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit</b> .....	<b>12</b>
<b>6. Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium GIEßEN, Abteilung Umwelt</b> .....	<b>12</b>

## 1. Einleitung und Zielsetzung

In der Öffentlichkeit wird seit geraumer Zeit über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungs- und Festsetzungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des durch Ihren Antrag beginnenden Verfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus stellen wir Ihnen in diesem Buch das Verfahrenskonto vor. Es soll Sie jederzeit über den Stand Ihres Verfahrens informieren. Ferner wollen wir in Zukunft systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen. Sinn und Zweck dieser Maßnahme und unsere Vorgehensweise beschreiben wir in dieser Broschüre. Schließlich erfahren Sie die Namen der für Ihr Verfahren zuständigen Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, die Antragsteller als Kunden betrachten. In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen. Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschriebenen Weg fortzufahren.

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichberechtigte Ausführung „männlich/weiblich“ verzichtet.

## 2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

### 2.1 Anwendungsbereich

Wasser ist eines der wertvollsten Güter für Mensch und Umwelt. Ohne Wasser wäre jegliches Leben auf der Erde undenkbar. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage "Wasser" ist der Mensch gehalten, mit diesem Lebenselixier sorgsam umzugehen. Daher ist das Wasser kraft Gesetzes besonders geschützt.

Um das Wasser angemessen schützen zu können, bedarf jede Benutzung von Gewässern nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der behördlichen Zulassung. In § 9 WHG sind die Benutzungen aufgeführt, die einer Zulassung bedürfen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gesetzgeber in der Aufzählung der einzelnen Benutzungstatbestände den Begriff Abwasser selbst nicht verwendet.

Im Folgenden sind diejenigen Benutzungen aufgeführt, die im Bereich Abwasser für Sie von Bedeutung sind:

- Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Direkteinleitungen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser),
- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß schädliche nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG.

Eine erlaubnispflichtige Abwassereinleitung stellt i.d.R. auch die Direkteinleitung von Niederschlagswasser von befestigten, gewerblich genutzten Flächen dar. Ebenfalls besteht Erlaubnispflicht für die Versickerung von Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) für das der Gesetzgeber in der Abwasserverordnung Anforderungen für Abwasser vor der Vermischung (mit anderem Abwasser, in der Regel mit kommunalem Abwasser) oder den Ort seines Anfalles festgelegt hat, unterliegt nach § 58 Abs. 1 WHG bzw. § 59 WHG der Genehmigungspflicht. Bei Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen ist anstelle der Genehmigung ist eine Anzeige ausreichend, wenn die Voraussetzungen der hessischen Indirekteinleiterverordnung erfüllt sind. Bei Einleitungen in private Abwasseranlagen kann von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt werden, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Anlagen und dem Einleiter sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Einleitung eingehalten werden.

## 2.2 Zuständigkeit

Nach § 55 Abs. 1 HWG obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Wassergesetzen grundsätzlich den unteren Wasserbehörden, also dem Kreisausschuss bzw. dem Magistrat einer kreisfreien Stadt.

Für bestimmte Gewässerbenutzungen hat die Hessische Landesregierung aber die Zuständigkeit nach

§ 55 Abs. 2 HWG durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden auf das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde übertragen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 d) dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Gießen –Abteilung Umwelt - als Obere Wasserbehörde- in den Landkreisen Gießen, Marburg-Biedenkopf, Limburg-Weilburg, Lahn-Dill und Vogelsberg zuständig für Einleitungen von gewerblichem Abwasser in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen mit Ausnahme von Abwasser aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) und 52 (Chemischreinigung) der Abwasserverordnung. Für die drei Letztgenannten ist in der Regel die untere Wasserbehörde zuständig.

Für Einleitungen aus diesen Bereichen ist die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde aber auch dann gegeben, wenn sie von Werksgeländen aus erfolgen, für die durch andere wasserrechtliche Sachverhalte aus dem Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (z.B. zulassungspflichtige Einleitungen sonstiger gewerblicher Abwässer oder Betrieb anzeigepflichtiger HBV-Anlagen) eine Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde gegeben ist.

Soweit eine kreisfreie Stadt oder der Landkreis selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene/r einer Anordnung ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt oder der Landkreis an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.

## 2.3 Rechtsgrundlagen

Das Wasserhaushaltsgesetz kennt grundsätzlich die Erlaubnis und die Bewilligung als Befugnisse zur Ausübung von Gewässerbenutzungen sowie die Genehmigung als Befugnis für Indirekteinleitungen. Für das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer darf aber nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG keine Bewilligung erteilt werden. Für Direkteinleitungen von Abwasser kommt somit nur eine Erlaubnis nach § 8 WHG in Betracht. Die so genannten Indirekteinleitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 58 WHG.

Die jeweilige Zulassung gewährt die widerrufliche Befugnis zur Direkteinleitung bzw. Indirekteinleitung. Sie stellt im Gegensatz zu einer Bewilligung kein Recht dar, sondern ist eine reine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Da die Zulassung unbeschadet der Rechte Dritter erteilt wird, gilt für sie i.d.R. das nichtförmliche Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Dies bedeutet, dass hier keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Ausnahme: Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist erforderlich bei Direkteinleitungen aus Anlagen die der IVU-Richtlinie unterliegen.

Im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren wird im Wesentlichen geprüft, ob die Anforderungen nach § 57 oder §§ 58 bzw. 59 WHG erfüllt werden. Eine Zulassung zur Einleitung von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Diese Anforderungen sind in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) festgelegt. Die Verordnung beinhaltet in derzeit über 50 verschiedenen Anhängen spezielle, branchenspezifische Anforderungen, die sich im Bereich der industriellen und gewerblichen Abwassereinleitungen sehr oft auch auf die Abwasseranfallstellen im Produktionsbereich beziehen, um Abwassermengen und –belastungen schon bei der Entstehung zu minimieren.

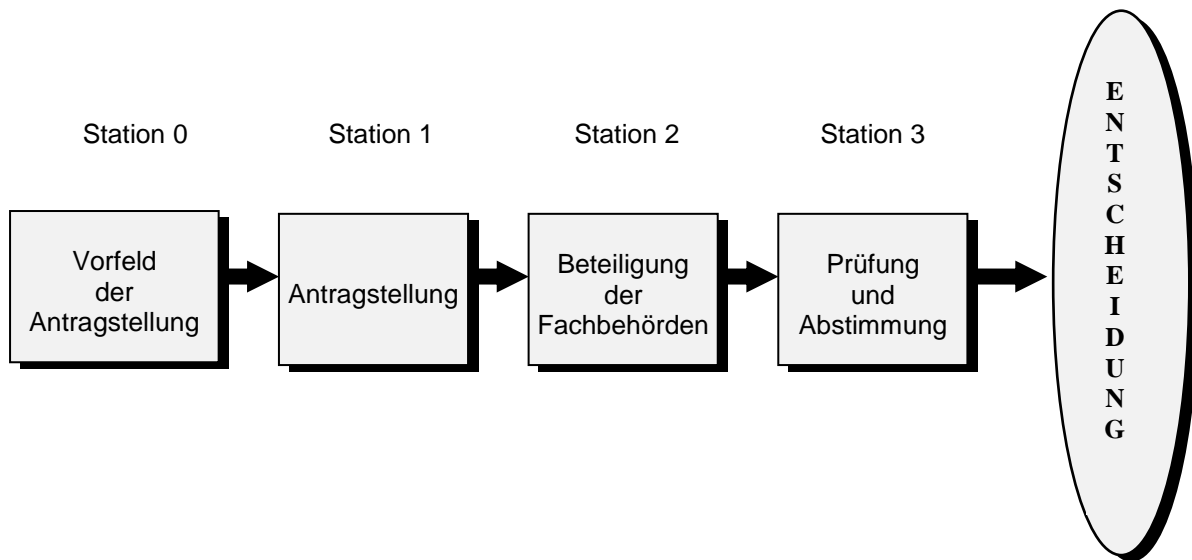
Weitere Anforderungen, die bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit der Einleitung zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften:

- Eine Erlaubnis zur Direkteinleitung ist zu versagen, wenn dadurch schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG). Hierbei sind festgelegte Qualitätsanforderungen (z.B. WRRL-VO, Qualitätsziel-VO, Grundwasserverordnung) an die Gewässer einzuhalten.
- Schließlich sind auch die Vorsorgegrundsätze des § 6 WHG und des § 1 HWG sowie die Bewirt-

schaftungsziele der §§ 7 und 32 HWG zu beachten.

### 3. Verfahrensablauf

Zur Erleichterung Ihres Überblicks stellen wir den Verfahrensablauf schematisch dar:



Die einzelnen Stationen des Verfahrens werden in folgenden Abschnitten näher erläutert.

#### 3.1 Vor Antragsstellung

Diese Phase dient der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens, in der die Antragsunterlagen zusammengestellt werden.

Sofern Sie als Antragsteller nicht über Fachabteilungen mit entsprechendem Personal verfügen, ist die Einschaltung externer Fachkundiger unerlässlich. Hier kommen unabhängige Ingenieur-Büros oder auch Planer und Hersteller von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen in Frage, die mit in den oft sehr speziellen, branchenspezifischen Problemstellungen vertraut sind und über Erfahrung in der Zusammenstellung der notwendigen Antragsunterlagen verfügen.

Diese sind in der Lage, Ihnen den Aufwand für die Antragerstellung abzunehmen. Sie haben Kenntnis darüber, welche Fach- und sonstigen Behörden in einem Zulassungsverfahren zu beteiligen sind. Nachforderungen von Unterlagen bzw. Umplanungen können so weitgehend vermieden werden.

In schwierigen Fällen sollten Sie darüber hinaus vor der Antragstellung das Gespräch mit uns suchen, um vorab zu klären:

- ob die Abwassereinleitung grundsätzlich zulassungsfähig ist,
- ob ein eigenständiges Verfahren erforderlich ist oder ob dieses in ein anderes Verfahren (z.B. Genehmigung nach BImSchG, Planfeststellungsverfahren) mit eingeschlossen wird.
- welche Antragsunterlagen benötigt werden,
- mit welchen Anforderungen und Auflagen bei einer Zulassungserteilung zu rechnen ist,
- welche anderen Behörden voraussichtlich zu beteiligen sein werden bzw. welche Unterlagen diese Behörden brauchen,
- wie sich der zeitliche Ablauf des Verfahrens gestaltet und welche Möglichkeiten sowohl für die Behörde als auch für Sie bestehen das Verfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen.

Bei umfangreichen und komplizierten Verfahren kann auf Wunsch eine gemeinsame Erörterung mit maßgeblichen, am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden.

### **3.2 Antragstellung und Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen**

#### **Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen müssen die Abwassereinleitung nachvollziehbar darstellen. Der Antrag muss vom Antragsteller unterschrieben sein. Alle Unterlagen sind in der Regel in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Zeichnungen müssen auf DIN A4 – Format mit Heftrand gefaltet sein, damit sie dem Bescheid beigeheftet werden können.

Bei Änderungsanträgen zu bestehenden Einleitungen muss aus den Unterlagen eindeutig hervorgehen was unveränderter Bestand ist und was geändert werden soll und damit Gegenstand des Verfahrens ist.

#### **Umfang der Unterlagen zur Einleitung industrieller und gewerblicher Abwässer**

Dem formlosen Antragschreiben sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht hat Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art und Umfang der Abwasservorbehandlungsanlagen zu geben. Er muss eine allgemeine Vorhabensbeschreibung und alle zum Verständnis des Antrages wichtigen Angaben enthalten.

Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten, soweit diese nicht in getrennten Anlagen zusammengestellt sind:

- Kurzbeschreibung des Produktionsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Anfallstellen von Abwasser, z. B. bei Anh. 40 ein Badverzeichnis,
  - EU-Sicherheitsdatenblätter aller abwasserrelevanten Einsatzstoffe,
  - Tabellierung der im jeweils maßgeblichen Anhang zur Abwasserverordnung begrenzten Stoffe und Stoffgruppen, die in das Abwasser gelangen können,
  - Angabe der zu erwartenden Abwassermenge, vorgesehener maximaler Abfluss je Sekunde, Stunde und Tag, zu erwartende Höchstkonzentrationen, aufgegliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, Zeiten der Einleitung,
  - Darstellung der durchgeführten und vorgesehenen Maßnahmen nach den „Allgemeinen Anforderungen“ (Teil B) des Anhanges zur Abwasserverordnung, z.B.:
    - Substitution von nach dem Stand der Technik unzulässigen Einsatzstoffen oder sonstigen besonders Abwasser belastenden Stoffen,
    - Verminderung des Abwasseranfalles,
    - Trennung von Abwasserteilströmen zwecks getrennter Vorbehandlung,
    - Verminderung der Schadstofffracht,
    - Umsetzung von Einleitungsverboten für bestimmte Stoffe.
  - Verfahrenstechnische Beschreibung und Verfahrensfleißbild der Abwasserbehandlungsanlage und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
  - Bemessung und technische Berechnung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage.
3. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z. B.
    - bei bestehenden Anlagen: Messwerte vom Zu- und Ablauf der Anlagen,
    - bei geplanten Anlagen: Messwerte aus vergleichbaren Anlagen oder Versuchsanlagen einschließlich Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall,
    - Gutachten, z. B. zur Bewertung des Abwasseranfalles, der Abwasserbehandlung und –ableitung.
  4. Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000, 1:10.000 oder 1:25.000 mit Eintragung des Betriebes und der Abwasserableitung bis zum Gewässer oder öffentlichen Kanal (Lage der Einleitungsstelle).
  5. Lageplan (Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte mit Eintragung der für den Abwasseranfall und die Abwasserbehandlung wesentlichen Anlagen, der innerbetrieblichen Kanalisation für das Abwasser sowie der Einleitungsstelle in die Ortskanalisation oder das Gewässer.
  6. Zeichnerische Darstellung der Einleitbauwerke in Schnitten und Grundrissen (bei Direkteinlei-

tungen).

7. Ergebnis der Dichtheitskontrolle nach EKVO der innerbetrieblichen Abwasserkanäle und -leitungen, in der das industrielle oder gewerbliche Abwasser transportiert wird; hierzu gehören auch Schächte und Sonderbauwerke wie Pufferbecken, Pumpstationen usw.
8. Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zur Rückhaltung von Abwasser, das bei Bränden oder Störung der Produktion oder der Abwasserbehandlung anfällt.
9. Verfahrensfleißbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfleißbild nach DIN 28004).
10. Verfahrensfleißbild (Grundfleißbild nach DIN 28004) der Produktionsanlagen mit z.B.:
  - Darstellung der Abwasseranfallstellen,
  - schematischer Darstellung der Abwasserteilströme (Abwassermengen, Konzentrations- und Frachtangaben),
  - Darstellung der Maßnahmen zur Verminderung der Abwassermenge.
11. Sanierungskonzeption (soweit erforderlich) mit Zeit- und Maßnahmenplan, Darstellung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, z. B.
  - Umstellungen im Betrieb,
  - Verzicht auf die Durchführung bestimmter Arbeiten,
  - Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagenjeweils mit Angabe des Termins bis zu dem die einzelne Maßnahme durchgeführt sein wird.
12. Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z. B.
  - Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige,
  - Wartungsverträge,
  - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle nach EKVO (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut).
13. Vorhandene Untersuchungsergebnisse, insbesondere zur Menge und Zusammensetzung des Abwassers vor und nach der Behandlung.
14. Nachweis, dass einzelne der in den maßgeblichen Anhängen der Abwasserverordnung begrenzten Parameter (Stoffe, Stoffgruppen, Wirkparameter) produktionsbedingt nicht in das Abwasser gelangen können.
15. Bauwerkspläne, Bauzeichnungen, Längsschnitte, und evtl. Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen.
16. Art und Menge der verwendeten Stoffe sowie der anfallenden Abfälle zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung).
17. Nachweise (Gutachten, Bewertungen) zur Auswirkung der Einleitung auf den Gewässerzustand bzw. zur Einhaltung der Gewässer bezogenen Qualitätsnormen (bei Direkteinleitungen).

Die Antragsunterlagen sind für die Direkteinleitung in ein Gewässer und für die Indirekteinleitung in öffentliche oder private Abwasseranlagen weitgehend identisch, weil nach die § 57 WHG an die Einleitungen zu stellenden Anforderungen in beiden Fällen vergleichbar sind.

### **Umfang der Unterlagen zur Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten, gewerblich genutzten Flächen in Gewässer (hierzu zählt auch Grundwasser)**

Dem formlosen Antragsschreiben sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Erläuterungsbericht mit Angaben zu
  - Einleitungsmengen (Größe der Entwässerungsflächen, spezifische Abflussverhältnisse, Niederschlagsereignis).
  - Vorhandene oder geplante Behandlungsanlagen innerhalb der Regenwasser-Kanalisation (z.B. Schlammfänge, Abscheider o. ä.) mit Hinweisen zu den dazugehörigen wasser- und baurechtlichen Genehmigungen (auch zu Bauarten) und Arten der Verschmutzung des Oberflächenwassers).

- Übereinstimmung der im Antrag dargestellten Art der Entwässerung mit bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Verwertung und / oder Versickerung von Niederschlagswasser, soweit solche Vorgaben bestehen. Ansonsten Darstellung der Ergebnisse einer Überprüfung auf die Realisierbarkeit von Maßnahmen wie Entsiegelung befestigter Flächen, Errichtung von Versickerungsanlagen, Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser als Betriebswasser oder auch zu Feuerlöschzwecken.
  - Technische und organisatorische Maßnahmen für die Rückhaltung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen bei außergewöhnlichen Ereignissen).
  - Einstufung gem. DWA M 153 und / oder: Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen in Hessen (Begleitband, Handlungsanleitung).
  - Planung und Bemessung von Versickerungsanlagen nach DWA A 138.
  - Berechnung der Regenrückhalteräume nach DWA A 117 bzw. Nachweis gemäß DWA M 153, dass auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen verzichtet werden kann.
3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10000 oder 1:25000 mit Eintragung des Betriebes und der Niederschlagswasserableitung bis zum Gewässer (Lage der Einleitungsstelle, Hoch- und Rechtswert der Einleitungsstelle).
4. Lageplan (Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte, aus dem folgende Informationen ersichtlich sein müssen:
- Verlauf sämtlicher Regen- und Schmutzwasserkanäle
  - Lage aller sicherheitstechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, und ggf. vorh. Einrichtungen zur Versickerung / Verwertung von Niederschlagswasser,
  - sämtliche Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen
  - Boden-, Straßen- und Hofabläufe
  - Nutzungsart der Gebäude
  - Lage von Einleitungsstellen
  - Lage von Einrichtungen zur Störfallvorsorge mit Angabe der Art
  - Rohrwerkstoffe und -dimensionen
5. Zeichnerische Darstellung der Einleitbauwerke in Schnitten und Grundrissen.

Falls eine ausreichende Beurteilung auch anders möglich ist, kann auf einzelne Unterlagen verzichtet werden. Im Einzelfall können aber auch weitere Unterlagen erforderlich werden, insbesondere dann, wenn in den Anhängen zur Abwasserverordnung weitere Anforderungen festgelegt sind. Nehmen Sie auch deshalb vor der Antragstellung die Beratung durch uns in Anspruch.

## **Antragstellung**

Nach dem Eingang erfolgt durch die Zulassungsbehörde die Eingangsprüfung der Antragsunterlagen. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen offensichtlich vollständig sind und die für die Durchführung des Verfahrens erforderliche Aussagekraft besitzen. Bei komplizierten Verfahren beteiligen wir bereits zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Fachbehörden und Fachdezernate in unserem Haus, um eine spätere Nachforderung von Antragsunterlagen durch diese zu vermeiden.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung zusammen mit dem Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung mitgeteilt. Gleichzeitig werden wir Ihnen das Aktenzeichen und den zuständigen Bearbeiter mitteilen. Er ist für die gesamte Laufzeit eines Verfahrens dann Ihr persönlicher Ansprechpartner. Ebenso teilen wir Ihnen mit, wann mit einer Entscheidung über den von Ihnen vorgelegten Antrag gerechnet werden kann. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Sollte sich bei der Eingangsprüfung herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, bitten wir Sie, innerhalb einer angemessenen Frist die Antragsunterlagen zu überarbeiten oder zu ergänzen. In der Regel werden Ihnen dafür die Antragsunterlagen zurückgegeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass unvollständige und nicht prüffähige Antragsunterlagen zur kostenpflichtigen Ablehnung eines Antrages führen können. Vor Ablehnung eines Antrages bekommen Sie jedoch die Gelegenheit, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.



### **3.3 Vorbereitung der Zulassungsentscheidung und inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen**

Da nach den Vorgaben des WHG und des HWG in einem Zulassungsverfahren nicht nur wasserwirtschaftliche Belange zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt sind, werden von uns weitere Fachbehörden und -dezernate bzw. Träger öffentlicher Belange, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Verfahren können sowohl externe Fachbehörden und Stellen als auch Fachdezernate des Regierungspräsidiums beteiligt werden.

Abhängig von Art und Umfang der geplanten Einleitung kommen als zu beteiligende Stellen folgende in Betracht:

#### **Externe Behörden / Stellen:**

- Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich die Einleitung stattfindet (bei Indirekteinleitungen ggf. auch Abwasserverband)
- Fischereiberechtigte (bei Direkteinleitungen)
- Kreisausschüsse der Landkreise / Magistrate der kreisfreien Städte
- Wasser- und Schifffahrtsamt, Amt für Straßen- und Verkehrswesen, Deutsche Bahn
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- Gesundheitsamt

#### **RP-interne Stellen (Dezernate)**

- Grundwasserschutz, Wasserversorgung
- Abflussverhältnisse, Hydrologie
- Kommunales Abwasser, Gewässerreinigung
- Industrielle Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Bergaufsicht
- Obere Naturschutzbehörde
- Arbeitsschutz

Ergibt sich bei der fachtechnischen Prüfung der Unterlagen durch die zu beteiligenden Behörden und Stellen, dass Unterlagen ergänzt werden müssen, werden wir diese bei Ihnen anfordern.

Dazu werden wir Ihnen einen angemessenen Zeitraum einräumen, der allerdings nicht auf die Laufzeit Ihres Verfahrens angerechnet wird.

Grundsätzlich kann eine nicht fristgerechte Nachlieferung von Unterlagen zur kostenpflichtigen Ablehnung eines Antrages führen!

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, dass die Einleitung ausnahmsweise den Anforderungen der IVU-VO Abwasser unterliegt.

### **3.4 Bescheidbearbeitung und -erteilung**

Nachdem alle Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen vorliegen, folgt die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind.

Anschließend entscheiden wir auf der Grundlage der anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Antrag.

Den erstellten Bescheid stellen wir dem Antragsteller sowie den beteiligten Fachbehörden zu. Er regelt den Umfang der Einleitung und ergeht in der Regel unter Auflagen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei:

- a) die Festsetzung von Überwachungswerten der relevanten Parameter. Welche Parameter zu begrenzen sind, ergibt sich in der Regel aus der Abwasserverordnung bzw. dem jeweils zutreffenden Anhang, sowie aus dem Abwasserabgabengesetz (bei Direkteinleitungen). Darüber hinaus können aber auch für weitere Parameter Überwachungswerte oder Höchstwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gewässerschutzgründen erforderlich ist. Die in der Zulassung festgelegten Überwachungs- oder Höchstwerte sind gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO) und im Rahmen der staatlichen Einleiterkontrolle regelmäßig zu überwachen.
- b) die Festlegung von innerbetrieblichen (ggf. produktionsintegrierten) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abwassermengen und -belastungen entsprechend den jeweils zutreffenden Anhängen zur Abwasserverordnung sowie auch von Maßnahmen zur Störfallvorsorge.
- c) Für die Einleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser in Oberflächengewässer besteht grundsätzlich Abwasserabgabepflicht nach AbwAG. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer besteht Abwasserabgabepflicht, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist auf Antrag abgabefrei, wenn die Abwasseranlage den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird.

Die Zulassung kann während ihrer Laufzeit in einzelnen Punkten wie auch im Zulassungsgegenstand geändert bzw. eingeschränkt werden, sowohl auf Ihren Antrag hin als auch von Amts wegen, wenn dies rechtlich zulässig und erforderlich ist.

Gegen die Entscheidung kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden; auf die Rechtsbehelfsbelehrung des betreffenden Bescheides wird hingewiesen.

## Verwaltungskosten

Sie haben Anspruch auf eine leistungsstarke Verwaltung!  
Damit entstehen aber auch Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal.  
Um mit diesem Aufwand für unsere Amtshandlungen, die

- wir entweder auf Ihre Veranlassung hin ausführen oder
- aufgrund einer Rechtsvorschrift kostenpflichtig sind,

nicht die Allgemeinheit über zusätzliche Steuern zu belasten, sind alle Behörden des Landes gehalten, dem jeweiligen Antragsteller oder "Verursacher" die entstandenen Kosten entsprechend den Vorgaben des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in Rechnung zu stellen.

Diese Verwaltungskosten sollen grundsätzlich den verursachten Personal- und Sachaufwand decken (Kostendeckungsgebot) und setzen sich aus der Gebühr für die Amtshandlung und eventuell entstandenen Auslagen zusammen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für Sie als Kostenschuldner zu berücksichtigen.

Nachfolgend einige Hinweise zur Ermittlung der Verwaltungskosten und deren Höhe in den Zulassungsverfahren für industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen.

Die Verwaltungskostenordnung im Umweltressort unterscheidet bei den in Frage kommenden Einleitungen in Direkteinleitungen und Indirekteinleitungen, und beinhaltet dabei unterschiedliche Berechnungsmethoden für die anzusetzende Gebühr.

- a) Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Trennsystem in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund:

nach Zeitaufwand.

- b) Direkteinleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser:

für Einleitungen mit überwiegend organisch belastetem Abwasser gestaffelte Gebühren in Abhängigkeit von der Bedeutung der Einleitung, ausgedrückt in Einwohnergleichwerten (1 EGW entspricht 60g BSB5 je Tag oder 150 Liter Abwasser je Tag).

Die Gebühr beträgt	bis 1.000 EGW	(150 m <sup>3</sup> /d):	300,00 € bis 3.000,00 €
	bis 5.000 EGW	(750 m <sup>3</sup> /d):	4.800,00 €
	bis 10.000 EGW	(1.500 m <sup>3</sup> /d):	7.200,00 €

...

bis 100.000 EGW (15.000 m³/d): 12.000,00 € usw.

für Einleitungen mit überwiegend anorganisch belastetem Abwasser Rahmengebühr zwischen 300,00 € und 21.000,00 €, wobei sich die tatsächliche Gebühr errechnet aus den Personalkosten nach Zeitaufwand und einem Zuschlag gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes -HVwKostG- entsprechend der Bedeutung und des wirtschaftlichen Nutzens für den Antragsteller nach dem Äquivalenzprinzip.

c) Indirekteinleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser:

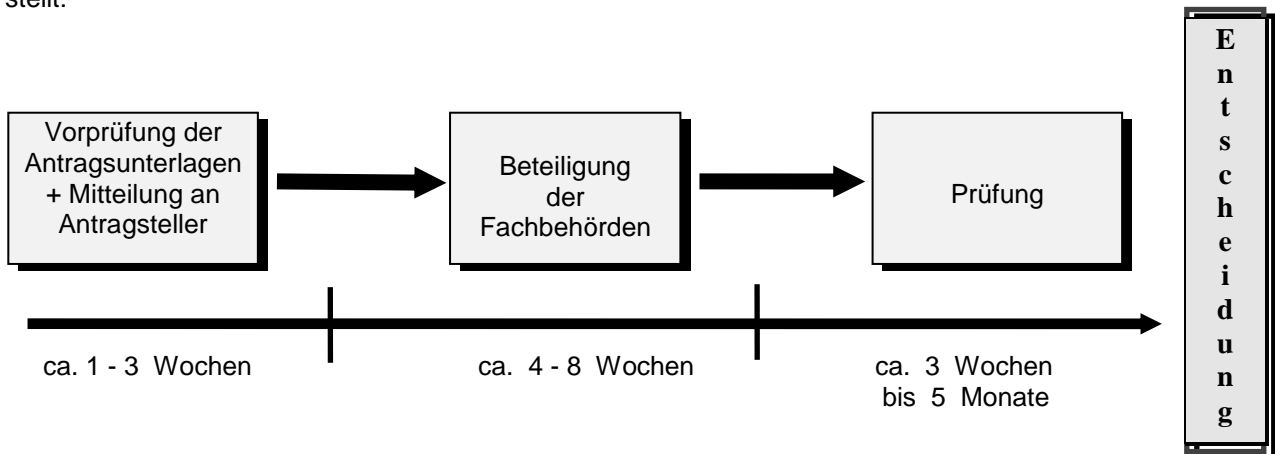
Rahmengebühr bis 5.000,00 € (Berechnung entsprechend der oben genannten Rahmengebühr).

Auch bei Fragen zu den Verwaltungskosten steht Ihnen selbstverständlich der für die Durchführung des Verfahrens zuständige Sachbearbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Entscheidung, gegen die Sie Klage erheben können, wenn Sie mit ihr nicht einverstanden sind, ohne dass dadurch die Wirksamkeit des Zulassungsbescheides gehemmt wäre.

## 4. Zeitplan

Der zeitliche Ablauf der einzelnen Verfahren ist in dem nachstehenden Schaubild schematisch dargestellt:



Die Gesamtbearbeitungszeit variiert je nach Einzelfall und Auslastung des Dezernates zwischen 3 und 6 Monaten.

Zeit ist (häufig) Geld. Um Ihre Planungen bei der Realisierung Ihres Vorhabens zu unterstützen, sind wir bemüht, die Entscheidung über Ihren Antrag möglichst schnell herbeizuführen. Hierzu haben wir uns für die einzelnen Stationen innerhalb des Verfahrens Zeitmarken gesetzt, die in der Addition, mit geringen Zeitpuffern versehen, eine Soll-Laufzeit für die Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für eine industrielle oder gewerbliche Abwassereinleitung von maximal 6 Monaten ergibt. Die Praxis zeigt, dass i.d.R. deutlich kürzere Laufzeiten erreichbar sind.

Zur Qualitätssicherung ist eine Verfahrensdokumentation unabdingbar. Sie soll sicherstellen, dass ein Verfahren zeitlich und inhaltlich ordnungsgemäß und transparent durchgeführt wird und auch ein Personalwechsel zu keinen nennenswerten Verzögerungen führt. Alle wesentlichen Schritte und Feststellungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mit dem Verfahrenskonto wird für jedes einzelne Zulassungsverfahren die notwendige Transparenz über den Ablauf und die für die Verfahrensbearbeitung eingesetzten Ressourcen hergestellt. Das Verfahrenskonto enthält den beabsichtigten zeitlichen Ablauf der Bearbeitung (Zeitplan) und stellt durch Angabe dieser Soll-Werte eine Selbstverpflichtung der Behörde dar.

Um den jeweiligen Verfahrensstand für Sie transparent zu machen, eröffnen wir daher für Ihr konkretes Vorhaben ein Verfahrenskonto, dem Sie den beabsichtigten zeitlichen Ablauf der Bearbeitung in jeder Verfahrenssituation entnehmen können. Auf Ihren Wunsch weisen wir Ihnen mit einem Kontoauszug den aktuellen Stand Ihres Verfahrens aus.

Wir können leider nicht für jedes Verfahren garantieren, dass der angestrebte zeitliche Ablauf auf Tag oder Woche genau einzuhalten ist. So können etwa unvorhersehbare Personalengpässe bei uns oder anderen beteiligten Behörden zu Verzögerungen führen. Wir verstehen die Soll-Daten Ihres Verfahrenskontos dennoch als eine Art Selbstverpflichtung, die wir in Ihrem Interesse erfüllen wollen.

## 5. Kundenzufriedenheit

Wir sind darum bemüht, alle Möglichkeiten zur Verbesserung und Effizienzsteigerung zu nutzen. Um unserem Anliegen - Transparenz im Verwaltungshandeln und Ihre Zufriedenheit - gerecht zu werden, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Daher ist uns Ihr Urteil über unser Handeln wichtig. Mit Anregungen und Kritik können Sie uns helfen, unsere Verfahrensabläufe zu optimieren.

Wir fügen daher jedem Bescheid den aus der Anlage ersichtlichen Fragebogen bei, und bitten Sie; diesen auszufüllen und an uns zurückzusenden.

## 6. Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt

Wasserrechtliche Zulassungsverfahren für industrielle Abwassereinleitungen in den Landkreisen Gießen, Marburg-Biedenkopf, Limburg-Weilburg, Lahn-Dill und Vogelsberg führt das Regierungspräsidium Gießen - Abteilung Umwelt - durch.

Zuständig für die Verfahrensdurchführung ist das  
Dezernat 41.4 - Industrielles Abwasser/wassergefährdende Stoffe.

Unsere Postanschrift lautet:

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Umwelt  
Postfach 100 851  
35338 Gießen

Weiterhin sind wir erreichbar unter:

Telefon: 0641-303-4101  
Telefax: 0641-303-4103  
E-mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de

Zur Klärung aller Fragen zum Zulassungsverfahren stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Stefan Bohn	Zimmer-Nr.:	229	Durchwahl: 0641 – 303–4243 stefan.bohn@rpgi.hessen.de
Herr Peter Fischer	Zimmer-Nr.:	219	Durchwahl: 0641 – 303-4246 peter.fischer@rpgi.hessen.de
Herr Bernd Hellhund	Zimmer-Nr.:	208	Durchwahl: 0641 - 303-4249 bernd.hellhund@rpgi.hessen.de
Frau Margarita Lamm	Zimmer-Nr.:	202	Durchwahl: 0641 – 303-4256 margarita.lamm@rpgi.hessen.de
Herr Achim Philipps	Zimmer-Nr.:	220	Durchwahl: 0641 - 303-4257 achim.philipps@rpgi.hessen.de

Zuständiger Dezernatsleiter:

Herr Dirk Wamser	Zimmer-Nr.:	221	Durchwahl: 0641 – 303-4240 dirk.wamser@rpgi.hessen.de
------------------	-------------	-----	--

Unsere Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag:	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30
Freitag:	8:30 – 12:00 Uhr

Nach vorheriger Absprache sind selbstverständlich auch Termine außerhalb dieser Zeiten möglich. Weitergehende Informationen können in der Homepage des Regierungspräsidiums unter der Adresse [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) abgerufen werden

## Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gleicher Post haben Sie einen Zulassungsbescheid für Ihr Vorhaben erhalten. Wir hoffen, dass das Verfahren zu Ihrer Zufriedenheit abgewickelt wurde.

Mit Anregungen und Kritik können Sie mithelfen, unsere Verfahrensabläufe zu optimieren. Um entsprechende Rückschlüsse ziehen zu können, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie die nachfolgenden Fragen beantworten und den Fragebogen in dem beigefügten Freiumschlag zurücksenden könnten.

Haben Sie eine umfassende und verständliche Information über den Verfahrensablauf erhalten?

Ja  Nein

Wurden Sie vor der Antragstellung beraten?

Ja  Nein

Wie beurteilen Sie das Verhalten unserer Bediensteten?

- höflich     freundlich     sachlich     korrekt  
 engagiert     unfreundlich     uninteressiert     ablehnend  
 Sonstiges:.....

Wenn Sie mit "Nein" geantwortet haben: Warum fand eine Beratung nicht statt?

- Beratungsangebot nicht bekannt     Beratung nicht erforderlich  
 Sonstiges:.....

Wenn Sie mit "Ja" geantwortet haben: Wie bewerten Sie die Qualität der Beratung?

sehr gut                            ungenügend  
1    2    3    4    5    6

Gründe für Ihre Bewertung:

.....

Wie bewerten Sie die Betreuung durch unsere Ansprechpartner während des Verfahrens?

sehr gut                            ungenügend  
1    2    3    4    5    6

Gründe für Ihre Bewertung:

.....

War die Dauer des Verfahrens angemessen?

sehr zügig                            viel zu lang  
1    2    3    4    5    6

Gründe für Ihre Bewertung:

.....

.....

Ist der Bescheid verständlich?

sehr gut verständlich                            unverständlich  
1                            2                            3                            4                            5                            6

Gründe für Ihre Bewertung:

.....  
.....

Raum für weitere Kritik, Lob oder Anregungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Rückantwort:

Absender (freiwillige Angabe)

Regierungspräsidium Gießen  
Abt. Umwelt  
Postfach 100 851  
  
35338 Gießen